

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

1

Jahrgang 2024, 1. Stück

Ausgegeben am 31. Jänner 2024

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode	3
1. Kirchenverfassung – 13. Novelle 2023 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.	3
2. Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2023 (betreffend § 55 Abs. 8)	3
3. Dienstordnung 2012 – 1. Novelle 2023 (betreffend Ausbildungszeiten)	4
4. Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt	4
5. Diakonie – Standortbestimmung und Herausforderungen	7
6. Nachhaltigkeit – eine Frage der Gerechtigkeit	10
7. Synodenwort zu 25 Jahre „Zeit zur Umkehr“	11
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	12
8. Verordnung zum Kirchengesetz betreffend Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. zur Evaluation einer Pfarrstelle und zur Erarbeitung eines diözesanen Stellenverteilungskonzepts (EVO) – Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 220/2023	12

Personalia

Gremien der Generalsynode	12
9. Nachwahl in die Gesangbuchkommission der Generalsynode	12
10. Nachwahl in den Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	12
Gremien der Generalsynode und der Synode A.B.	13
11. Nachwahl in den Nominierungsausschuss der Generalsynode und Synode A.B.	13
12. Nachwahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode und Synode A.B.	13
13. Nachwahl in den Theologischen Ausschuss der Generalsynode und Synode A.B.	13
Gremien der Synode A.B.	13
14. Ex-offo-Mitgliedschaft im Finanzausschuss der Synode A.B.	13
15. Nachwahlen in die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A.B.	13
16. Nachwahl in den Kontrollausschuss der Synode A.B.	13
Stellenausschreibungen A.B.	14
17. Ausschreibung der Wahl der Superintendentialkuratorin/des Superintendentialkurators der Superintendentenz A.B. Burgenland	14
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	14
18. Bestellung von MMag. Andreas Fasching zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich	14

19. Bestellung von Mag. David Zezula	14
--	----

Mitteilungen

20. Kollektenaufwurf für den Sonntag Reminiszere, 25. Feber 2024: Ökumene	14
21. Bericht des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich	15
22. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2023	15
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 13. Novelle 2023 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.	15
Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2023 (betreffend § 55 Abs. 8)	16
Motivenbericht: Dienstordnung 2012 – 1. Novelle 2023 (betreffend Ausbildungszeiten)	16
Motivenbericht: Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt	16
Motivenbericht: Diakonie – Standortbestimmung und Herausforderungen	17

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

1. Kirchenverfassung – 13. Novelle 2023 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2023 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 in der Fassung der 4. Novelle 2022 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 2/2023, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 15)

1. In **Art. 77 Abs. 1 Z 1** wird vor dem Punkt im letzten Satz Folgendes eingefügt:

„bzw. nach Art. 87 Abs. 3“

2. **Art. 87 Abs. 2** lautet nunmehr zur Gänze:

„(2) Der Oberkirchenrat A.B. besteht aus mindestens vier, maximal fünf Mitgliedern. Der Bischof bzw. die Bischöfin gehört dem Oberkirchenrat von Amts wegen an, die weiteren Mitglieder wählt bzw. bestellt die Synode A.B. Ein zu wählendes bzw. zu bestellendes Mitglied hat dem geistlichen, zwei oder drei dem weltlichen Stand anzugehören. Die Anzahl der für eine Funktionsperiode zu wählenden bzw. zu bestellenden weltlichen Mitglieder des Oberkirchenrates bestimmt die Synode A.B. im Rahmen ihrer konstituierenden Session.“

3. **Art. 106 Abs. 2 zweiter Satz** lautet:

„Die konstituierende Session der Generalsynode ist zeitgleich mit der konstituierenden Session der Synode A.B. einzuberufen, zeitgleich mit der Session der Synode H.B. aber nur dann, wenn nicht bereits eine konstituierende Session der Synode H.B. stattgefunden hat.“

4. In **Art. 106 Abs. 3** wird die Wortfolge „über Beschluss der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B.“ ersetzt.

5. **Art. 112 Abs. 1 Z 3** lautet:

„3. die Mitglieder des Oberkirchenrates A.u.H.B. (Art. 114 Abs. 2);“

6. **Art. 112 Abs. 1 Z 6** lautet:

„6. die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.B. sowie die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen H.B., soweit sie jeweils nicht bereits dem Personenkreis nach Z 3 angehören.“

7. In **Art. 114 a Abs. 5** ist nach der Wortfolge „den Eintritt der Unvereinbarkeit,“ die Wortfolge „durch

Abberufung durch die Generalsynode,“ einzufügen und der Absatz durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Gleiches gilt für das Amt eines stellvertretenden Oberkirchenrates oder einer stellvertretenden Oberkirchenrätin A.u.H.B.“

8. **Art. 114 a** wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. (Art. 114 Abs. 2 Z 3 und 4) können, wenn es das Wohl der Evangelischen Kirche A.u.H.B. erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der Generalsynode abberufen werden. Ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen können durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Generalsynode abberufen werden.“

9. **Art. 116 a Abs. 2** wird folgender Satz angefügt:

„Dem Oberkirchenrat A.B. sowie dem Oberkirchenrat H.B. ist durch das Kirchenamt A.u.H.B. die entsprechende juristische Beratung zur Verfügung zu stellen, insbesondere dann, wenn im jeweiligen Oberkirchenrat kein weltlicher Oberkirchenrat bzw. keine weltliche Oberkirchenrätin für rechtliche Angelegenheit gewählt oder bestellt wurde.“

10. Diese Änderungen treten gleichzeitig mit der 4. Novelle 2022 der Kirchenverfassung zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 2/2023, in Kraft.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-001218/2023)

2. Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2023 (betreffend § 55 Abs. 8)

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2023 folgende Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes, ABl. Nr. 138/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 16)

1. **§ 55 Abs. 8** lautet:

„Abweichend von Abs. 7 gebührt im Fall eines unberechtigten vorzeitigen Austrittes des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin aus dem Dienstverhältnis keine Urlaubersatzleistung für die 5., 6. und allenfalls 7. Woche an Urlaubanspruch aus dem laufenden Urlaubsjahr.“

2. Die Änderung in Z 1 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. RE-KIG15-001219/2023)

3. Dienstordnung 2012 – 1. Novelle 2023 (betreffend Ausbildungszeiten)

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2023 folgende Änderung der Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer, ABl. Nr. 153/2012, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 16)

§ 19 Abs. 2 Z 3 erster Satz endet mit einem Komma anstelle des Punktes, und folgender Halbsatz wird angefügt:

„sofern diese Ausbildung nicht bereits in der Mindestgehälter-Verordnung durch höhere Mindestgehälter Berücksichtigung findet.“

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. RE-KIG18-001217/2023)

4. Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2023 folgende Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 16)

Präambel

In Bezug auf Schutz vor Gewalt jeglicher Art sehen sich die Körperschaften nach Art. 13 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, alle evangelisch-kirchlichen Vereine gemäß Art. 69 und 70 (in Folge kurz „Verpflichtete“ genannt) sowie alle Personen, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich im Namen und Auftrag der Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. tätig sind, allen Personen verpflichtet, welche die Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen bilden oder an ihr teilhaben. Sie setzen sich mit dieser Ordnung zum Ziel, die Anwendung von Gewalt jeglicher Art zu verhindern. Aufgetretene (Verdachts-)Fälle von Gewaltanwendung sollen aufgezeigt und einer satzungsgemäßen Behandlung zugeführt werden.

I. Geltungsbereich und rechtlicher Rahmen

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz findet grundsätzlich auf alle in der Präambel genannten Verpflichteten Anwendung. Davon ausgenommen sind kirchliche Werke, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, Stiftungen und Vereine (wie z.B. Einrichtungen der Diakonie), wenn für diese Organisationen eine eigene unabhängige Ombudsstelle für Schutz vor Gewalt besteht. Es gilt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der diesem Gesetz unterliegenden Verpflichteten und darüber hinaus für alle Menschen, welche durch Besuche, Mitwirkung oder Mitgestaltung ihre Zugehörigkeit zu den genannten Verpflichteten zum Ausdruck bringen. Es basiert auf dem christlichen Weltbild der Evangelischen Kirchen sowie auf dem rechtlichen Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention¹, der UN-Kinderrechtskonvention², der UN-Behindertenrechtskonvention³, der Istanbul-Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen⁴ sowie der österreichischen Gesetze, die sich gegen Gewalt richten.

(2) Von der gegenständlichen Ordnung bleiben die staatlichen Gesetze und EU-rechtlichen Bestimmungen zur Gleichbehandlung und zum Schutz vor Gewalt unberührt.

(3) Allfällige in Kirchengesetzen, Verordnungen oder in Synodenbeschlüssen verfasste Sonderbestimmungen gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

(4) Zur näheren Ausführung dieser Ordnung erlässt die Generalsynode eine Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt einschließlich zugehöriger Anhänge. Änderungen der Rahmenrichtlinie obliegen der Generalsynode.

(5) Soweit aufgrund von Änderungen der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt oder sonstiger gesetzlicher Grundlagen eine Anpassung der Anhänge der Rahmenrichtlinie erforderlich ist, sind diese Anhänge vom OKR A.u.H.B. durch Beschluss entsprechend anzupassen und zu verlautbaren.

II. Definitionen von Gewalt und Verbot der Gewaltanwendung

§ 2

(1) Die Definitionen von Gewalt sind in der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt (kurz: Gewaltschutzrichtlinie) ausgeführt und finden auf diese Ordnung uneingeschränkt Verwendung.

(2) Keine dieser Definitionen von Gewalt entbindet von der individuellen, institutionellen und gesellschaftlichen Verantwortung, sich im Kontext des Handelns (jeweiliges Handlungsfeld, Art des Abhängigkeitsverhältnisses, kulturelle Bedingungen und Sozialisationsbedingungen, Alter, Geschlecht etc.) mit der Frage auseinanderzusetzen, was einerseits individuell

als Gewalt empfunden werden kann oder was andererseits als gewaltsam gilt und verboten ist. Jedenfalls steht das österreichische Rechtssystem, und was hier als Gewalt definiert ist, über kulturellen Faktoren und Sozialisationsfaktoren.

§ 3

(1) Das Verbot der Gewaltanwendung erfasst jede Handlung, welche mit oder ohne benachteiligende Auswirkung auf die betroffene Person den Schutz vor Gewalt verletzt.

(2) Die Verpflichteten entwickeln und wenden auf allen Ebenen eine Kultur der Achtsamkeit an, die sich aus dem christlichen Glauben begründet. Kultur der Achtsamkeit heißt:

- bei Gewalt und Grenzverletzungen hinzuschauen, sie zu benennen und Verantwortung zu übernehmen,
- das Bewusstsein für alle Formen der Gewalt und Grenzverletzung zu schärfen,
- Gewalt und Grenzverletzungen entgegenzutreten,
- Sensibilität in Bezug auf Nähe und Distanz zu leben,
- ein offenes Klima im Umgang mit Fehlern zu schaffen,
- Betroffenen von Gewalt Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

III. Einrichtungen für die Behandlung von (Verdachts-)Fällen von Gewalt

§ 4

Ombudsstelle

(1) Für alle Arten von Beschwerden und Anfragen im Zusammenhang mit (Verdachts-)Fällen von Gewalt steht den diesem Gesetz unterliegenden Verpflichteten die Ombudsstelle der Evangelischen Kirche in Österreich zur Verfügung. Betreffen Beschwerden und Anfragen nicht nach diesem Gesetz Verpflichtete (vgl. § 1 Abs. 1), so sind diese Beschwerden und Anfragen an die zuständige Ombudsstelle weiterzuleiten.

(2) In der Ombudsstelle der Evangelischen Kirche in Österreich arbeitet eine Ombudsperson weisungsfrei und mit einem hohen Maß an Vertraulichkeit. Bei Vorliegen eines strafgesetzlich relevanten Tatbestandes hat die Ombudsperson die beauftragte Stelle für Gewaltprävention unter Offenlegung der von dem Vorwurf betroffenen Personen unverzüglich zu informieren. Mit Zustimmung der betroffenen Personen kann die Ombudsperson außerdem gegenüber namentlich genannten Personen Informationen zum (Verdachts-)Fall von Gewalt geben. Alle personenbezogenen Informationen, von denen die Ombudsperson Kenntnis erlangt, unterliegen ansonsten – auch über die Beendigung der Tätigkeit – hinaus der Verschwiegenheitspflicht.

(3) In welchen (Verdachts-)Fällen von Gewalt und in welcher Form die Ombudsstelle verpflichtend zu kon-

taktieren ist bzw. in welchen Fällen die Bearbeitung der (Verdachts-)Fälle im Rahmen der eigenen Organisationsstruktur ausreichend ist, wird durch die Rahmenrichtlinie und in dem dazugehörigen Anhang 1 „Meldepflicht an die Ombudsstelle“ näher ausgeführt.

(4) In allen (Verdachts-)Fällen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen stehen den Verpflichteten neben der Ombudsstelle auch Ansprechpersonen der Evangelischen Jugend Österreich zur Verfügung.⁵

(5) Zusätzlich steht den Betroffenen von Gewalt der Weiße Ring zur Verfügung.

§ 5

Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson und ihre Vertretung werden vom Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellt, die Bestellung erfolgt für die Dauer der jeweils laufenden Gesetzgebungsperiode der Generalsynode. Der Oberkirchenrat A.u.H.B. kann zur Bewertung der Qualifikation der zu bestellenden Ombudsperson und deren Vertretung externe Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Gewaltschutzes beiziehen. Die Ombudsperson und ihre Vertretung werden von der Evangelischen Kirche A.B. (ab 1. Jänner 2025 von der Evangelischen Kirche A.u.H.B.) angestellt oder beauftragt, wobei sämtliche Kosten für den Arbeits- und Sachaufwand von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. getragen werden.

(2) Name und Kontaktdaten der Ombudsperson sind auf der Homepage der Evangelischen Kirche A.u.H.B. bekannt zu machen.

(3) Die Abberufung aus wichtigen Gründen und die Nachbesetzung der Ombudsperson und ihrer Vertretung erfolgt durch den Oberkirchenrat A.u.H.B.

(4) Die Ombudsperson steht für Anfragen per E-Mail bzw. nach Vereinbarung auch telefonisch bzw. persönlich zur Verfügung.

§ 6

Aufgaben der Ombudsstelle/Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson nimmt jegliche Meldung von Gewalt oder Verdacht auf Gewalt (Anhang 3 zur Gewaltschutzrichtlinie, „Meldeformular – online“) entgegen und geht den Vorfällen zeitnah und vertraulich nach. Sie nimmt mit den betroffenen Personen Kontakt auf und unterstützt sie gegebenenfalls bei der weiteren Vorgehensweise. Im Bedarfsfall zieht sie externe Fachstellen bei. Zudem werden alle notwendigen Maßnahmen in die Wege geleitet und diese Maßnahmen – wenn es der Einzelfall erfordert – auch begleitet. Die Entscheidung, welche Personen und Ebenen in die Klärung einbezogen werden, liegt im Ermessen der Ombudsperson.

(2) Maßnahmen, die zur Bearbeitung des Falles zu treffen sind, werden von der Ombudsperson unter Angabe des zeitlichen Rahmens der Umsetzung und unter Nennung der für die Umsetzung verantwortlichen Personen schriftlich festgehalten.

(3) Die Ombudsperson ist verpflichtet, die jeweilige Leitungsebene zeitnah über Gewaltvorfälle bzw. das

Vorliegen eines Verdachtes auf Gewalt zu informieren. Die Ombudsperson entscheidet gemeinsam mit der oder dem Beauftragten für Gewaltprävention, ob die Kirchenleitung über einen (Verdachts-)Fall sofort informiert werden muss.

(4) Für Entscheidungen in Bezug auf die beschuldigte Person, seien es kurzfristig wirksame oder endgültige Maßnahmen, ist die Leitung der jeweiligen Organisation/Einrichtung zuständig. Bei Ehrenamtlichen ist dafür die für diese ehrenamtliche Person zuständige Stelle verantwortlich. Werden nach einem (Verdachts-)Fall von Gewalt die von der Ombudsperson vorgeschlagenen Maßnahmen von den Beteiligten nicht umgesetzt, so informiert die Ombudsperson darüber die Beauftragte oder den Beauftragten für Gewaltprävention.

(5) In Fällen, in denen sich Vorwürfe gegen Mitglieder des Oberkirchenrates richten, ist von der Ombudsperson die Präsidentin oder der Präsident der Generalsynode zu informieren. Wenn sich die Vorwürfe gegen Mitglieder des Präsidiums der Generalsynode richten, ist hingegen die oder der jeweilige Beauftragte für Gewaltprävention zu informieren.

(6) Die Ombudsperson hat auch die Aufgabe, die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu überprüfen. In welcher Form die Überprüfung der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen erfolgt, ist im dazugehörigen Anhang der Rahmenrichtlinie (Anhang 4 „Abschlussprotokoll – online“) ausgeführt. Der jeweilige (Verdachts-)Fall von Gewalt gilt als abgeschlossen, sobald das Abschlussprotokoll in der Endfassung vorliegt. Dieses Abschlussprotokoll ist von der Ombudsperson unter Wahrung der Datenschutzrichtlinien zu archivieren.

§ 7

Rechte und Pflichten der Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson hat im Rahmen ihrer Tätigkeit ein Auskunftsrecht gegenüber sämtlichen kirchlichen Einrichtungen, wobei eine Einsichtnahme in Personaldokumente nur mit Zustimmung der betroffenen Person zulässig ist.

(2) Die Ombudsperson ist verpflichtet, jegliche Meldung von Gewalt oder Verdacht auf Gewalt entgegenzunehmen.⁶ Wenn sich die beobachtende Person unsicher über die Bedeutung ihrer Beobachtungen ist, obliegt der Ombudsperson die entsprechende Beratung, um die Beobachtungen richtig einschätzen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen in die Wege leiten zu können.

(3) Die Ombudsperson hat der Generalsynode in Kooperation mit der oder dem Beauftragten für Gewaltprävention jährlich einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Die Berichte über (Verdachts-)Fälle von Gewalt werden in anonymisierter Form vorgelegt. Der Ombudsperson ist die Möglichkeit einzuräumen, in der Generalsynode hierüber zu referieren.

§ 8

Beauftragte Stelle für Gewaltprävention

(1) Die Personalreferentin oder der Personalreferent des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. oder ein vom Oberkirchenrat A.B. zu bestimmendes Mitglied übernimmt für die Evangelische Kirche A.B. und für die Evangelische Kirche A.u.H.B. die Aufgaben als Beauftragte oder Beauftragter für Gewaltprävention. Diese Stelle ist für die langfristige Umsetzung der Maßnahmen sowie für Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Gewaltpräventionsaktivitäten verantwortlich.

(2) In der Evangelischen Kirche H.B. übernimmt die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent oder ein zu bestimmendes Mitglied aus dem Oberkirchenrat H.B. die Aufgaben als Beauftragte oder Beauftragter für Gewaltprävention.

(3) Die Vertretung der Beauftragten für Gewaltprävention bei Abwesenheit wird durch den Oberkirchenrat A.B. und den Oberkirchenrat H.B. geregelt.

§ 9

Aufgaben der Beauftragten für Gewaltprävention

(1) Die oder der jeweils zuständige Beauftragte für Gewaltprävention ist seitens der Ombudsperson immer dann einzubeziehen, wenn ein strafgesetzlich relevanter Tatbestand vorliegt und/oder seitens der Betroffenen – vor allem seitens der Leitungspersonen – keine wirksamen Sofortmaßnahmen ergriffen werden. Die jeweilige Vorgehensweise ergibt sich aus dem Einzelfall.

(2) Zudem ist die oder der jeweils zuständige Beauftragte für Gewaltprävention für die langfristige Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt sowie für Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Gewaltpräventionsaktivitäten verantwortlich.

(3) Die oder der Beauftragte für Gewaltprävention hat in Kooperation mit der Ombudsperson zum Schutz vor Gewalt der Generalsynode einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Der oder dem Beauftragten für Gewaltprävention und der Ombudsperson ist die Möglichkeit einzuräumen, in der Generalsynode hierüber zu referieren.

IV. Verfahrensregeln und Inkrafttreten

§ 10

(1) Die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt ist sowohl für allgemeine Anfragen als auch für konkrete Anfragen zu (Verdachts-)Fällen von Gewaltanwendung zuständig.

(2) Zielsetzung für die Tätigkeit der Ombudsstelle ist die Unterstützung bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt unter Aufzeigen der aus dieser Ordnung abgeleiteten Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

(3) Zumindest halbjährlich tritt ein Gewaltschutzgremium, bestehend aus den beiden Gewaltschutzbeauftragten, der Ombudsperson und der oder dem Gleichstellungsbeauftragten zur laufenden Abstimmung der Aufgabenbereiche zusammen. Die Sitzungen des Gewaltschutzgremiums werden von der oder dem Gewaltschutzbeauftragten der Kirche A.B. einberufen.

(4) Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. kann mit der Evangelisch-Methodistischen Kirche (EMK) eine Vereinbarung abschließen, mit welcher die Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt auch für die EMK sinngemäß Anwendung findet.

§ 11

(1) Die gegenständliche Ordnung zum Schutz vor Gewalt tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen der Synoden und der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. sind angehalten, bei Beratung von Angelegenheiten, welche Fragen der Gewaltanwendung gemäß dieser Ordnung betreffen, Stellungnahmen der Ombudsperson und der oder dem Beauftragten für Gewaltprävention einzuholen.

¹ <https://www.menschenrechtskonvention.eu/>

² <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

³ <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

⁴ <https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html>

⁵ Eine aktuelle Liste der Ansprechpersonen findet man unter: <https://www.ejkinderschutz.at/>

⁶ Die Ombudsstelle ist über ombudsstelle@evang.at erreichbar. Nähere Informationen zur Ombudsstelle sowie das Meldeformular – online (Anhang 3 „Meldeformular – online“) findet man unter <https://evang.at/projekte/gewaltschutz>

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin
der Generalsynode

Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Generalsynode

(Zl. LK-PRJ16-001220/2023)

5. Diakonie – Standortbestimmung und Herausforderungen

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2023 folgende Erklärung einstimmig beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 17)

Diakonie – Standortbestimmung und Herausforderungen

Vorbemerkung:

„Diakonie“ heißt „Dienst am Nächsten“ und ist ein Wesensmerkmal von evangelischer Kirche. Gelebt wird Diakonie sowohl in evangelischen Pfarrgemeinden als auch in der Diakonie als dem Verband der Hilfs- und Sozialorganisationen der Evangelischen Kirchen.

Die sogenannte Einrichtungsdiakonie bzw. organisierte Diakonie erbringt soziale Dienstleistungen in allen Bereichen – von der Kinder- und Jugendhilfe über Flucht und Integration, Behinderung und Inklusion, Bildung und Armutsbekämpfung bis hin zu Gesundheit, Pflege und Betreuung. Dabei arbeitet sie vielfältig verbunden mit der Kirche und in organisationaler Gestaltungsfreiheit. In diakonischen Werken

und Einrichtungen engagieren sich haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende aller Glaubensrichtungen und mit ihren vielfältigen Spiritualitäten (Konfessionslose mit eingeschlossen).

Diakonische Arbeit von Pfarrgemeinden und Einrichtungen wird erlebbar und ergänzt sich in der sozialen Lebenswelt der Menschen (Sozialraum).

Diese Grundsatzerklärung spricht sowohl ins Feld der Gemeindediakonie als auch ins Feld der organisierten Diakonie. Sie weist für beide Felder die Grundorientierung diakonischen Handelns aus, die im christlichen Glauben gründet. Sie ist verortet in der biblischen Theologie und theologischen Ethik und baut von da aus Brücken zu säkularen ethischen Prinzipien und Werten. Getragen von Wertschätzung für die Pluralität unserer Gesellschaft, beschreibt diese Grundsatzklärung das evangelische Profil diakonischer Identität. Sie lädt nicht-evangelische Mitarbeitende und Unterstützende der Diakonie ein zum Gespräch über diese Grundhaltung, Anliegen und Werte und über geteilte Motivationen zum diakonischen Handeln.

Die Grundsatzklärung wurde 1997 verfasst, 2013 und 2023 überarbeitet und vom Diakonischen Rat der Diakonie Österreich sowie von der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. verabschiedet.

I. Kirche ist wesentlich diakonisch

Sie hilft, Leben zu bewältigen. Diakonie ist kein zusätzliches Arbeitsfeld der Kirche. Sie ist Bestandteil des Lebens und Wirkens der Gemeinde Christi.

II. Diakonie ist eine Form kirchlicher Gemeinschaft

Christinnen und Christen teilen Freude und Leid, Hoffnung und Angst und erfahren Zuspruch und Vergabung; sie nehmen Anteil an Armut und Unterdrückung, an Krankheit und Not und kümmern sich umeinander und um Menschen unabhängig von Religion, Herkunft, Geschlecht und Alter in allen Lebensbezügen.

Von der Verwaltung bis zur Liturgie gibt es keinen Bereich der Kirche, der nicht entscheidend von der diakonischen Dimension mitgeprägt wäre. Die diakonische Existenz der Kirche ist begründet in der Hingabe Christi. Diakonie geht vom Teilen am Tisch des Herrn aus und führt immer wieder zurück zum Tisch des Herrn.

III. Diakonisches Handeln beginnt mit der Wahrnehmung von Not

Wie die erste Gemeinde in Jerusalem die Notlage der griechischen Witwen, Martin Luther die Verarmung durch Geldentwertung, Johannes Calvin das Flüchtlingselend in Genf, die Gräfin de La Tour das Elend der unehelich geborenen Kinder und die Brüder Ernst und Ludwig Schwarz die soziale Verelendung wahrgenommen haben, so müssen auch wir die allgemeine soziale Lage und die spezifischen Nöte bestimmter Gruppen und Menschen genauso konkret entdecken und benennen.

Diakonie ergreift die Option für die Armen und die vielfach Verwundeten.

Armut und soziale Ausgrenzung werden oft schamhaft verschwiegen und von der Gesellschaft ausgeblendet. In christlichen Gemeinden und diakonischen Einrichtungen hingegen werden die konkreten Probleme wahrgenommen, und es wird zum Handeln motiviert. Christliche Gemeinden sind Orte für Menschen, die unabhängig von ihrer Herkunft und sozialen Situation ihren Glauben leben. Diakonische Einrichtungen sind Orte für Menschen, die sich füreinander und für ein gutes und gerechtes Zusammenleben einsetzen – sie tun dies sowohl vor dem Hintergrund ihres vielfältigen persönlichen Glaubens und Weltbezugs als auch in der Tradition, Identität und spirituellen Kultur der Einrichtungen.

IV. Diakonie übt die Geschwisterlichkeit der Menschen ein

Menschen in Not dürfen nicht zu Objekten helfenden Handelns werden; sie sind unsere Brüder und Schwestern, die Jesus seliggesprochen hat (Mt 5,1-12; Mk 3,34). „Von entscheidender Bedeutung ist die Intention der Diakonie, mit und nicht für Menschen zu

arbeiten, um zu stärken und zu verändern.“ (*Konferenz Europäischer Kirchen „Bratislava-Erklärung: Auf dem Weg zu einer Vision von Diakonie in Europa“, 1994*) In jedem Menschen ist das Ebenbild Gottes zu erkennen. Die Würde jedes Menschen ist die unaufgebare Grundlage diakonischen Handelns. Diakonie ist der Ernstfall für die Geschwisterlichkeit der Menschen. Pflegende und sorgende Begleitung von Kindern und Jugendlichen, Menschen auf der Flucht, Menschen im Alter und Menschen mit Behinderungen ist also nicht nur ein Geben, sondern auch ein Empfangen.

Helfen heißt nicht, sich herabzulassen zu einem Bedürftigen, sondern ist nach dem Gleichnis vom Weltgericht (Mt 25) Christusbegegnung. Sie entscheidet das Christsein.

V. Diakonie als christliches Glaubenszeugnis und ihr protestantisches Profil

Die evangelischen Kirchen wissen sich mit den anderen christlichen Kirchen einig, dass die soziale Verantwortung dem Grund des Glaubens selbst entspringt. „Weil Gott sich in Jesus Christus durch den Heiligen Geist liebevoll der Welt zuwendet, gehört es zum Wesen christlichen Glaubens, der Welt und den Menschen in ihren konkreten Nöten zugewandt zu sein.“ (*Sozialwort des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich, 2003*)

Im ökumenischen Geist der versöhnten Verschiedenheit haben die christlichen Kirchen unterschiedliche Schwerpunkte in der Tradition der sozialen Arbeit. Während etwa die römisch-katholische Tradition ihre spezifischen Stärken in der Armutsbekämpfung hatte, betonte die evangelische Diakonie die soziale Verantwortung aus der Freiheit, die uns durch den Glauben geschenkt ist. Dadurch rückt die Sorge um die Entwicklung und Förderung der Einzelnen bzw. des Einzelnen für ein weitgehend selbstbestimmtes und selbstständiges Leben – unabhängig von den ihr bzw. ihm am Anfang des Lebens mitgegebenen Chancen und Möglichkeiten – in den Fokus der Aufmerksamkeit.

Die sozialen Traditionen der einzelnen christlichen Kirchen dienen heute nicht mehr der Unterscheidung, sondern werden als gegenseitige Lernfelder begriffen.

VI. Orte der Inklusion: Teilhabe und Sorge füreinander

Ziel diakonischen Handelns ist der Einsatz für ein menschenwürdiges Leben aller, ausgehend vom christlichen Menschenbild. Alle sollen an den Chancen und Möglichkeiten, die unsere Gesellschaft bietet, teilhaben können. Basis eines menschenwürdigen Lebens aller sind eine Haltung der Sorge und Verbundenheit miteinander sowie die Menschenrechte, die universal gelten und unteilbar sind. Die Menschenrechte und die Teilhabe aller gründen in der Würde des Menschen, die nach christlichem Glauben nicht im menschlichen Belieben liegt, sondern in der Gotteben-

bildlichkeit gründet und in der Schöpfung, die allen geborgt und anvertraut ist. Eine gerechte Verteilung der Güter und die Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen erlauben es der Einzelnen bzw. dem Einzelnen, ihre bzw. seine Freiheit verantwortlich leben zu können. Ein Mangel an Ressourcen, seien es materielle Ressourcen oder der Zugang zu Bildung oder Partizipationsprozessen, schließt von der Teilhabe aus und schränkt Entfaltungschancen ein.

Sowohl Kirche auf all ihren Ebenen als auch diakonische Werke und Einrichtungen bieten vielfältige Möglichkeiten der Teilhabe. Evangelische Pfarrgemeinden tragen die Möglichkeiten zur Inklusion in sich. Pfarrgemeinden sind Orte, die Gemeinschaft möglich machen – über die Vertretung einzelner Interessen hinaus. Im Gottesdienst und in der Gemeinde finden Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft einen gemeinsamen Ort, der auch allen Teilhabe und Mitbestimmungsmöglichkeiten bietet. Dieses Potential der Offenheit und Inklusion gilt es zu nutzen und auszubauen. Bauliche, ideologische oder aus der Tradition überkommene Barrieren gilt es abzubauen. Diakonische Werke fördern Partizipation durch Selbst- und Interessensvertretung. In sozialraumorientierten Initiativen stärken sie das Miteinander und bringen Menschen zusammen, die sich gegenseitig unterstützen. So leben sie eine spirituell geprägte Kultur personenzentrierter Sorge.

VII. Teilhabe und Inklusion als Strukturprinzip christlicher Praxis

Diakonische Einrichtungen und Pfarrgemeinden sind Orte, die für Bildung und Erziehung, beim Altern, bei Pflegebedürftigkeit und Behinderung, in Armut und sozialen Krisen, bei Krankheit und Sucht, nach Straffälligkeit, auf der Flucht und bei Katastrophen Räume und Unterstützungsmöglichkeiten anbieten. Menschen in jeder Lebensphase werden eingeladen, befähigt und ermächtigt, ihr Leben selbst zu verantworten und für sich selbst zu sprechen. Wo Menschen aus Mangel an Ressourcen oder Möglichkeiten behindert werden, am Leben in Fülle teilzuhaben, unterstützen Kirche und Diakonie, diese Barrieren zu überwinden. Innerhalb kirchlicher Gemeinden und diakonischer Einrichtungen wird darauf geachtet, Teilhabe und Inklusion zum Strukturprinzip ihrer Praxis werden zu lassen.

Dabei geht es nicht darum, dass christliche Gemeinschaft sich als Sammlung der Starken begreift, die Schwache zu integrieren habe, vielmehr sind alle Eingeladene Jesu Christi, der alle zu sich ruft: „Kommt her zu mir, alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken.“ (Mt 11,28)

Christinnen und Christen sowie alle Menschen guten Willens sind mit all ihren Stärken und Schwächen gerufen, um Inklusion zu leben. Kirche als inklusive Gemeinschaft lebt aus Christus und den Stärken und Ressourcen, die den Schwachen geschenkt sind. (2. Kor 12,9)

VIII. Diakonie ist organisierte Nächstenliebe

Neben dem spontanen helfenden Handeln Einzelner ist jede Form diakonischer Tätigkeit organisiert. Sie bedarf mitgebrachter und erworbener Kompetenzen.

Sowohl in der hauptamtlichen wie ehrenamtlichen diakonischen Arbeit besteht Bedarf nach qualitätsvoller Aus- und Fortbildung. Sie ist nach Maßgabe der Möglichkeiten von den einzelnen Einrichtungen anzubieten.

Bei alledem ist besonders auf die Qualität menschlicher Zuwendung sowie auf die personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen zu achten.

Bedeutsam sind gemeinschaftlich und sozialräumlich organisierte nahe Formen des Helfens, die haupt- und ehrenamtlich von der Sorge füreinander und miteinander getragen werden.

IX. Hilfe unter Protest: Gerechtigkeit und sozialer Ausgleich

Diakonie wendet sich in besonderer Weise jenen Bereichen von Not zu, die vom Netz öffentlicher sozialer Einrichtungen nicht entsprechend wahrgenommen werden. Diakonisches Handeln ist immer auch Protest, weil es Not lindert und zugleich nach Veränderung der Bedingungen ruft, die die Not verursachen.

Wir halten fest, dass die soziale Aufgabe grundsätzlich Bestandteil der res publica, unserer gemeinsamen gesellschaftlichen Sache ist. Die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben ist heute weitgehend nur in enger Kooperation mit der öffentlichen Hand möglich. Diakonie mischt sich ein, um Fehlentwicklungen zu korrigieren und arbeitet aktiv an der Verbesserung des Sozialstaates mit.

Gerade darum beobachten wir mit Sorge die Entwicklungen der Kommerzialisierung der sozialen Dienstleistungen sowie den schleichenden Abbau des Sozialstaates. Die Versorgungslücken im Sozial- und Gesundheitswesen werden größer, wie sich an Wartelisten bei Krankenhäusern, Ärztinnen und Ärzte, mobiler Pflege und anderen sozialen Dienstleistungen zeigt. Die Not bricht zunehmend in der Mitte der Gesellschaft auf – aufgrund begrenzter Sozialbudgets, demografischer Herausforderungen der alternden Gesellschaft und steigendem Arbeitskräftemangel im Sozial- und Gesundheitsbereich.

Es fehlt nicht an Gütern und Vermögen, um Armut und Ausgrenzung wirksam bekämpfen, ein tragfähiges soziales Netz schaffen und Kinderbetreuung, Pflege und andere soziale Dienstleistungen zur Verfügung stellen zu können. Vielmehr sind Güter und Vermögen ungleich verteilt. Die auf Gewinnmaximierung ausgerichtete Kommerzialisierung sozialer Dienstleistungen schließt gerade die aus, die der Hilfe am dringendsten bedürfen. Die ungerechte Vermögensverteilung führt perspektivisch zu einer Spaltung der Gesellschaft, die neben sozialen Spannungen auch die Gefahr der Destabilisierung einer demokratisch organisierten Gesellschaft in sich trägt.

Ziel diakonischen Handelns ist eine inklusive und gerechte Gesellschaft. Dazu müssen Kirche und organisierte Diakonie Verbündete suchen, sie werden Lösungen nicht alleine verwirklichen können. Es gilt, neue nachbarschaftlich-soziale und auch private Quellen der Unterstützung zu mobilisieren und gemeinsam mit Haupt- und Ehrenamtlichen sorgende Gemeinschaften (caring communities) zu bauen. Der Sozialstaat muss weiterentwickelt werden, um die Herausforderungen zu bewältigen. Dafür bieten sich Kirche und organisierte Diakonie als Lösungspartnerin an – gemäß ihrem Auftrag, für Gerechtigkeit und Inklusion einzutreten.

X. Diakonie in der „Einen Welt“

Evangelische Christinnen und Christen verstehen sich als Teil einer weltweiten Gemeinschaft. Diakonie und soziale Verantwortung können deshalb nie losgelöst von der Verantwortung für die „Eine Welt“ gesehen werden, in der wir unseren Glauben leben. Ungeteilte Aufmerksamkeit gilt sowohl den Menschen, die ihr Heil nur mehr in der Flucht aus ihren Heimatländern erkennen können, als auch denen, die in den Ländern des Südens unserer partnerschaftlichen Unterstützung bedürfen. Diese Verantwortung stellt ebenso unseren Umgang mit materiellen Gütern in Frage.

Ziel diakonischer Arbeit mit Flüchtlingen oder in der Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe ist es, den Menschen materielle Teilhabe und selbstbestimmte Partizipation an den gesellschaftlichen Prozessen zu ermöglichen. Sofern Menschen aus aller Welt in unseren Gemeinden und in unserer Kirche Heimat suchen und finden, werden wir uns in unseren Strukturen veränderungsbereit zeigen müssen.

XI. Diakonie in Gottes Schöpfung: Klimagerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit

Christinnen und Christen verstehen die Welt als Schöpfung Gottes und sich selbst als Teil der Schöpfung. Sie sehen sich in die Verantwortung gerufen, die Schöpfung zu bebauen und zu bewahren. (Gen 2,15) Heute, angesichts der dramatischen Klimaveränderungen, verlangt dies entschiedenen Einsatz für den Klimaschutz. Kirche auf all ihren Ebenen und diakonische Werke und Einrichtungen setzen es sich zum Ziel, in ihrem Wirkungsbereich ehestmöglich klimaneutral zu werden. (*Grundsatzpapier der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich „Schöpfungsglaube in der Klimakrise“, 2022*)

Wir halten fest, dass Klimagerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit untrennbar zusammengehören. Denn nicht alle sind im gleichen Maße für die Klimakrise verantwortlich. Reiche belasten die Umwelt durch ungleich höheren Treibhausgasausstoß und Ressourcenverbrauch deutlich mehr als Arme. Gleichzeitig treffen die Folgen der Klimakrise Arme härter als Reiche, und sie haben weniger Mittel, um die Folgen abzufedern. Das gilt sowohl global, im Verhältnis zwischen reichen Industrieländern und Ländern des globalen Südens, als auch in Österreich.

Klimagerechtigkeit verlangt auf globaler wie nationaler Ebene eine gerechte Verteilung der Ressourcen unter Beachtung ihrer Begrenzung sowie eine gerechte Teilung der Verantwortung für Maßnahmen zum Klimaschutz.

Die Klimakrise stellt ein neues soziales Risiko dar. Wie Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit, Pflege, Behinderungen und Kinderversorgung muss auch das Klima-Risiko sozialpolitisch in Angriff genommen werden. Das heißt u.a. Maßnahmen zur Erreichung von Klimaneutralität auf ihre sozialen Wirkungen bzw. ihre Verteilungswirkung hin zu überprüfen und die negativen Folgen des Klimawandels mit Instrumenten des Sozialstaats und mit öffentlicher Infrastruktur auszugleichen.

XII. Diakonie ist missionarische Kirche

Diakonie als gelebte Nächstenliebe verkündet das Evangelium, indem sie es tut (Mt 7,24-27). Insofern ist diakonische Kirche immer auch missionarische Kirche. Mission ist ein historisch schwer belasteter Begriff. Vielfach wurde Mission verstanden als Bekehrung, auch unter Zwang. Von diesem Missionsbegriff grenzt sich die Evangelische Kirche klar ab; sie „respektiert die Vielfalt menschlicher Lebens- und Glaubensgeschichten“ und versteht „Mission als Bezeugung der Liebe Gottes durch ein glaubwürdiges Leben, Sprechen und Handeln“. (*Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich „Die Evangelischen Kirchen in Österreich als missionarische Kirchen“, 2009*) Wenn Diakonie Menschen in schwierigen Lebenssituationen zur Seite steht, gegen Unrecht protestiert und sich für „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ einsetzt, macht sie das Evangelium von Gottes Menschenliebe glaubwürdig.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. SY-SGS03-001252/2023)

6. Nachhaltigkeit – eine Frage der Gerechtigkeit

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2023 folgende Erklärung einstimmig beschlossen:

Nachhaltigkeit – eine Frage der Gerechtigkeit

Eine evangelische Relektüre des Ökumenischen Sozialworts (2003) nach 20 Jahren

Allgemeines

Der bewegende, mehrjährige Prozess des Ökumenischen Sozialworts (2000 bis 2003) ist nicht zu Ende. Er ist zwei Jahrzehnte vorangeschritten, und er durchzieht wie ein roter Faden die Sorge und Verantwortung der Kirchen für diese Gesellschaft. In konkreten Hand-

lungsfeldern und in vielfältiger Weise haben seither die Kirchen sorgsam, aber auch in forderndem Diskurs ihre Stimme erhoben. Neue Themen und Dimensionen sind verstärkt in den Blick gerückt worden und bestimmen eine Vielzahl bereits benannter Hauptaspekte des Sozialworts.

So bekräftigt die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit dieser aktuellen Positionierung alle Grundsätze des wegweisenden Papiers, das auf Gerechtigkeit, sozialen Frieden und achtsamen Umgang miteinander und mit der Schöpfung ausgerichtet ist. Wenn im letzten Punkt „Vom Sozialwort zu sozialen Taten“ der Beitrag der Kirchen im sozialen Auftrag auch als Einladung verstanden wird, so ist dieser Weg beschritten. Er fordert uns – insbesondere auch vor dem Hintergrund des sozial-ökologischen Wandels – in geistlicher Praxis, diakonischem Engagement und sozialem Miteinander in Ökumene und interreligiösem Dialog sowie in der säkularen Gesellschaft auch weiter heraus.

Leitperspektive

Im Besonderen liegt der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in der Relektüre des einstigen Sozialworts der dringliche Bereich der Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit am Herzen. Er setzt einen umfassenden Rahmen über alle Teilaspekte des Sozialworts. Bereits das „Jahr der Schöpfung“ (2022) hat die Verantwortung für Umwelt und Klimaschutz betont. In einem Grundsatzpapier wurden theologische Leitlinien gelegt, die auch eine Umkehr für all unser Tun bedeuten und handlungspraktisch Konsequenzen für die gemeinsame Zukunft in unserer Kirche auf allen Ebenen und in der Gesellschaft erforderlich machen. (<https://kirchenrecht.at/kabl/52341.pdf>)

Somit streicht die Evangelische Kirche A.u.H.B. ihre soziale Verantwortung, noch stärker als 2003, im Hinblick auf den Schöpfungsglauben und die Nachhaltigkeit heraus, da diese zu allen vorgebrachten Themenfeldern immer mehr zur Querschnittsmaterie wurde. Schöpfungsglaube in der Klimakrise bedeutet, die Welt als Gottes Schöpfung zu begreifen, in der wir Menschen ein Teil von ihr sind und Gott das Gute und die Gerechtigkeit für alle Geschöpfe will. (*These 1 des Grundsatzpapiers*)

Konkretion

Als Anwendung für unser Tun und Lassen halten wir als Evangelische Kirche A.u.H.B. daher fest:

- Wir wollen uns stärker bewusst machen, dass unser Lebensstil für andere Menschen und die Schöpfung hohe Belastungen verursacht, und wir wollen nachhaltiger leben. (*Kapitel 1 – Bildung - Orientierung und Beteiligung*)
- Wir wollen Menschen unterstützen, die von den Folgen der Klimakrise betroffen sind – vor Ort bei uns und in jenen Ländern, deren Ausbeutung unseren Lebensstil finanziert. Wir wollen unser demokratisches Mitspracherecht als Bürgerinnen und Bürger und Wählerinnen und Wähler für den

Klimaschutz nutzen. Wir wollen uns dafür einsetzen, dass diejenigen, die nicht gehört werden, berücksichtigt werden. Wir wollen öffentlich darauf hinweisen, dass die Klimakrise Migrationsbewegungen auslösen wird und bereits auslöst. Für die Geflüchteten und Vertriebenen sind die lebensnotwendigen Leistungen bereitzustellen. Wir wollen uns auch dafür einsetzen, dass Transitregionen der Klimamigration unterstützt werden. (*Kapitel 7 – Gerechtigkeit weltweit; Kapitel 8 – Nachhaltigkeit – Verantwortung in der Schöpfung*)

- Wir wollen darauf hinweisen, dass alle Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Erreichung von Klimaneutralität auf ihre sozialen Wirkungen bzw. ihre Verteilungswirkung überprüft und dass negative Auswirkungen auf Menschen mit wenig Einkommen und Vermögen mit sozialstaatlichen Mitteln ausgeglichen werden sollen. Wir wollen uns darum bemühen, dass die Kosten für den Klimaschutz sozial gerecht verteilt werden. Wir wollen Betroffene vor Ort unterstützen und uns für strukturelle Maßnahmen einsetzen. (*Kapitel 5 Arbeit – Wirtschaft – Soziale Sicherheit; Kapitel 6 Frieden in Gerechtigkeit*)

Mag. ^a Ingrid Monjencs, BTh	Mag. Michael Simmer
Präsidentin	Schriftführer
der Generalsynode	der Generalsynode

(Zl. SY-SGS03-001253/2023)

7. Synodenwort zu 25 Jahre „Zeit zur Umkehr“

Die Generalsynode hat in ihrer 7. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2023 folgende Erklärung einstimmig beschlossen:

Synodenwort zu 25 Jahre „Zeit zur Umkehr“

Vor 25 Jahren hat die Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich mit dem Dokument „Zeit zur Umkehr – Die Evangelischen Kirchen in Österreich und die Juden“ einen Meilenstein für das christlich-jüdische Verhältnis gesetzt. Unsere Kirche hat ihre eigene Mitschuld an der Shoah bekannt und Selbstverpflichtungen formuliert: das Gedenken an die Judenverfolgung wachzuhalten, Lehre, Predigt, Unterricht, Liturgie und Praxis der Kirche auf Judenfeindlichkeit zu überprüfen, sowie dem Antisemitismus zu wehren. Ebenso hat die Generalsynode der Missionstätigkeit an Jüdinnen und Juden eine Absage erteilt und die bleibende Erwählung des Volkes Israel betont.

In diesen 25 Jahren ist in unserer Kirche viel geschehen: Es fand ein Bewusstseinswandel im Umgang mit Predigt, Liturgie und Unterricht statt, es wurden zahlreiche Gedenkinitiativen ins Leben gerufen und an den Orten, an denen es möglich war, Veranstaltungen mit Jüdinnen und Juden organisiert.

Davon konnten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Studientag der Generalsynode am 11. November 2023 in Linz überzeugen. Er diente einer Bestandsaufnahme der Aktivitäten, Initiativen und Veranstaltungen in Pfarrgemeinden, in Schulen, an der Fakultät und in anderen Einrichtungen der Kirche. Ferner wurden beispielhafte Projekte zur Umsetzung der Selbstverpflichtungen vorgestellt, wie die Aufarbeitung judenfeindlicher Darstellungen in Kirchen.

Damit wird deutlich: Umkehr ist nie abgeschlossen, sondern ist ein fortdauernder Prozess. Viele judenfeindliche Traditionen und Klischees beeinflussen nach wie vor die Interpretation mancher Bibeltexte, noch lange sind nicht alle problematischen Darstellungen in Kirchen aufgearbeitet. Darum rufen wir allen evangelischen Gemeinden und Einrichtungen, allen Mitarbeitenden unserer Kirche das Dokument „Zeit zur Umkehr“ mit den in ihm enthaltenen Selbstverpflichtungen neu in Erinnerung.

Wie sehr es das Engagement gegen Judenfeindschaft braucht, sehen wir seit der Eskalation des Nahostkonflikts in diesem Herbst auch in Österreich. Die dramatische Zunahme an antisemitischen Vorfällen, die Angst von Jüdinnen und Juden vor Übergriffen dürfen uns Christinnen und Christen nicht gleichgültig lassen. Wir rufen zum glaubwürdigen und unermüdlichen Einsatz gegen Antisemitismus auf und setzen uns für ein angstfreies und sichtbares lebendiges jüdisches Leben ein, um so unsere Solidarität und Verbundenheit mit Jüdinnen und Juden und ihren Gemeinden zum Ausdruck zu bringen.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh Mag. Michael Simmer
Präsidentin Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. SY-SGS03-001250/2023)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

8. Verordnung zum Kirchengesetz betreffend Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. zur Evaluation einer Pfarrstelle und zur Erarbeitung eines diözesanen Stellenverteilungskonzepts (EVO) – Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 220/2023

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 220/2023 wird wie folgt berichtigt:

§ 10 Abs. 2 lautet richtig:

„Gemäß § 7 Abs. 3 SpgAtG haben im Falle einer Kontingentüberschreitung in einer Superintendenz alle Evaluationen von Pfarrstellen in Pfarr- und Teilgemeinden, Verbänden oder im Bereich der Superintendenz abgestimmt auf den Maßnahmenplan gemäß Abs. 1 zu erfolgen.“

(Zl. RE-KIG21-001210/2023)

Personalia

Gremien der Generalsynode

9. Nachwahl in die Gesangbuchkommission der Generalsynode

Auf der 7. Session der XV. Generalsynode wurde am 9. Dezember 2023 folgende Nachwahl in die Gesangbuchkommission der Generalsynode durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:

Superintendentialkuratorin

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Christa GRABENHOFER

(anstelle des ehemaligen Superintendenten

Mag. Lars Müller-Marienburg)

(Zl. SY-KOM03-001244/2023)

10. Nachwahl in den Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Auf der 7. Session der XV. Generalsynode wurde am 9. Dezember 2023 folgende Nachwahl in den Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. durchgeführt:

Zum geistlichen Amt befähigtes Ersatzmitglied:

Pfarrerin i.R.

Mag.^a Ulrike FRANK-SCHLAMBERGER

(anstelle von Pfarrer i.R. Mag. Johann Ulreich)

(Zl. SY-SEN02-001240/2023)

Gremien der Generalsynode und der Synode A.B.

11. Nachwahl in den Nominierungsausschuss der Generalsynode und Synode A.B.

Auf der 7. Session der XV. Generalsynode bzw. 9. Session der 15. Synode A.B. wurde folgende Nachwahl in den Nominierungsausschuss der Generalsynode und Synode A.B. durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:

Seniorin OStRⁱⁿ Mag.^a Andrea PETRITSCH
(statt bisher Präsident i.R. Dr. Peter Krömer)

(Zl. SY-STA02-001239/2023)

12. Nachwahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode und Synode A.B.

Auf der 7. Session der XV. Generalsynode bzw. 9. Session der 15. Synode A.B. wurde am 9. Dezember 2023 folgende Nachwahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode und Synode A.B. durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:

Dr.ⁱⁿ Katja EICHLER
(statt bisher Mag. Thomas Urbas)

Die Nachwahl wurde notwendig, da Mag. Thomas URBAS nach der Wahl von Synodenpräsidentin Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh am 8. Dezember 2023 in seiner Funktion als Vizepräsident der Synode A.B. auf

Grundlage der Bestimmungen in § 13 Abs. 5 Geschäftsordnung der Synode A.B. ex offio dem Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode und Synode A.B. angehört.

Über Beschluss des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode und Synode A.B. wurde Synodenpräsident i.R. Dr. Peter KRÖMER gemäß § 14 der Geschäftsordnung der Generalsynode bzw. der Geschäftsordnung der Synode A.B. am 16. November 2023 zur sachkundigen Person des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode und Synode A.B. bestellt.

(Zl. SY-STA03-001243/2023)

13. Nachwahl in den Theologischen Ausschuss der Generalsynode und Synode A.B.

Auf der 7. Session der XV. Generalsynode bzw. 9. Session der 15. Synode A.B. wurde folgende Nachwahl in den Theologischen Ausschuss der Generalsynode und Synode A.B. durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:

Pfarrerin Mag.^a Anne-Sofie NEUMANN
(anstelle des ehemaligen Superintendenten
Mag. Lars Müller-Marienburg)

(Zl. SY-STA04-001238/2023)

Gremien der Synode A.B.

14. Ex-offio-Mitgliedschaft im Finanzausschuss der Synode A.B.

Auf Grundlage der Bestimmungen in § 13 Abs. 5 Geschäftsordnung der Synode A.B. gehört Synodenpräsidentin Mag.^a Ingrid MONJENCs, BTh ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl am 8. Dezember 2023 ex offio dem Finanzausschuss der Synode A.B. an.

(Zl. SY-STA01-001256/2023)

15. Nachwahlen in die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A.B.

Auf der 9. Session der 15. Synode A.B. wurden am 8. Dezember 2023 folgende Nachwahlen in die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A.B. durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:

Senior OStR Dr. Michael WOLF
(anstelle des ehemaligen Superintendenten
Mag. Lars Müller-Marienburg)

1. Stellvertreterin:

Gerda HAFFER-HOCHRAINER
(statt bisher Senior OStR Dr. Michael Wolf)

(Zl. SY-KOM01-001245/2023)

16. Nachwahl in den Kontrollausschuss der Synode A.B.

Auf der 9. Session der 15. Synode A.B. wurde am 9. Dezember 2023 folgende Nachwahl in den Kontrollausschuss der Synode A.B. durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:

Pfarrer Mag. Paul NITSCHKE
(statt bisher Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh)

Die Nachwahl wurde notwendig, da Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh infolge ihrer Wahl zur Präsidentin der Synode A.B. am 8. Dezember 2023 aus Unvereinbarkeitsgründen gemäß Art. 84 Abs. 3 Kirchenverfassung aus dem Kontrollausschuss A.B. ausscheiden musste.

(Zl. SY-STA05-001246/2023)

Stellenausschreibungen A.B.

17. Ausschreibung der Wahl der Superintendentialkuratorin/ des Superintendentialkurators der Superintendenz A.B. Burgenland

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A.B. Burgenland hat in seiner Sitzung vom 28. November 2023 den Termin für die Wahl der Superintendentialkuratorin bzw. des Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendenz A.B. Burgenland auf Samstag, **27. April 2024** festgelegt. Die Wahl findet im Rahmen der konstituierenden Superintendentialversammlung mit Beginn um 9.00 Uhr in der Evangelischen Kirche in Neuhaus/Klausenbach statt.

Gemäß § 32 Abs. 3 Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die

für die Einreichung der **Wahlvorschläge** vorgesehene Frist am 3. Feber 2024 und **endet am 2. März 2024** („...im Zeitraum von 12 bis spätestens 8 Wochen vor der Wahlsitzung“).

Die Presbyterien der Pfarrgemeinden der Superintendenz A.B. Burgenland werden gebeten, bis zu zwei Vorschläge zu erstellen und diese im oben genannten Zeitraum bei Superintendent Dr. Robert Jonischkeit per E-Mail (burgenland@evang.at) oder postalisch (Dr. Robert Jonischkeit, Superintendentur der Evangelischen Superintendenz A.B. Burgenland, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt) einzureichen. Wählbar ist jedes wahlfähige Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. in der Superintendenz.

(Zl. GD-SUP02-001259/2023)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

18. Bestellung von MMag. Andreas Fasching zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich

Pfarrer MMag. Andreas Fasching wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. gemäß § 13 der Lektorenordnung mit 1. Jänner 2024 zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich bestellt und vom Kirchenpresbyterium A.B. befristet auf sechs Jahre in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2053; 683/2023 vom 8. November 2023)

19. Bestellung von Mag. David Zezula

Mag. David Zezula wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. Dezember 2023, befristet bis 31. August 2024, zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Melk-Scheibbs zugeteilt.

(Zl. P 2203; 726/2023 vom 19. Dezember 2023)

Mitteilungen

20. Kollektenaufruf für den Sonntag Reminiszere, 25. Feber 2024: Ökumene

Das ökumenische Jahr 2024 hat mit der Gebetswoche für die Einheit der Christ/inn/en begonnen. Beim zentralen Gottesdienst des Ökumenischen Rates der Kirchen in Wien predigte der evangelische Bischof Mag. Chalupka, im Zentrum standen leider verstärkt die Not, die durch Kriege ausgelöst wird, und die Gebete und Bemühungen der Kirchen für den Frieden in der Ukraine, im Nahen Osten und vielen Orten der Welt.

Auf europäischer Ebene bildet in diesem Jahr die Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa Anfang September in Sibiu (Rumänien) einen Schwerpunkt. Die GEKE, die im Kirchenamt in Wien ihren Sitz hat, erinnert uns immer wieder daran, dass wir als Kirchen in Österreich in eine

Gemeinschaft eingebunden sind, die uns zeigt, dass wir dort, wo wir als Gemeinde oder als Kirche versammelt sind, immer ganz Kirche, aber niemals die ganze Kirche Jesu Christi, sind, die einen Leib mit vielen Gliedern bildet, dessen Haupt Christus allein ist.

Das Engagement unserer Evangelischen Kirche beruht auf der Pflege tragfähiger ökumenischer Beziehungen in Österreich, im Ökumenischen Rat der Kirchen in Europa, in der Konferenz Europäischer Kirchen sowie im Weltkirchenrat und Lutherischen Weltbund. Wir freuen uns, dass Dr.ⁱⁿ Eva Harasta, eine Pfarrerin unserer Kirche, in Genf beim Lutherischen Weltbund für den Bereich „Globale lutherische Theologie“ Verantwortung trägt, und dass Superintendent Mag. Olivier Dantine uns im Zentralkomitee des LWB vertritt.

Die Mitarbeit in solchen Netzwerken benötigt engagierte Menschen und finanzielle Mittel, um ihren Einsatz unterstützen zu können. Diese Mittel sind auf der Ebene der Gemeinden ebenso nötig wie im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich.

Unterstützen Sie diesen Einsatz für die gelebte Einheit, zu der uns Jesus Christus ruft, durch Ihre großzügige Kollektengabe!

(Zl. WI-KOL02-001286/2023)

21. Bericht des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Der nach Art. 124 Abs. 6 der Kirchenverfassung (KV) und § 10 Abs. 4 des (kirchlichen) Datenschutzgesetzes (DatSchG) zu erstattende Bericht des Datenschutzsenates wurde im Rahmen der 7. Session der XV. Generalsynode am 9. Dezember 2023 in Eisenstadt von der Generalsynode genehmigend zur Kenntnis genommen.

Im November 2022 fiel eine **Datenpanne-Meldung** nach Art. 33 DSGVO an. Der Datenschutzsenat prüfte den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, erklärte die von der betroffenen Pfarrgemeinde bereits ergriffenen beziehungsweise vorgeschlagenen Maßnahmen für sachgerecht und angemessen und verwieserte sich in weiterer Folge von der Bereinigung der Sache.

Im Zuge der laufenden und möglichst weitgehenden **Beobachtung der datenschutzrechtlichen Judikatur** wurde der Datenschutzsenat auf eine Entscheidung eines deutschen Oberlandesgerichtes aufmerksam, nach der zum Beispiel auch **evangelische Kindergärten und Krankenhäuser** nicht dem staatlichen, sondern dem **kirchlichen Datenschutzrecht** unterliegen: „Der vorliegende karitative Betrieb des Krankenhauses der Beklagten unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der DS-GVO. Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, ist hierbei zu berücksichtigen, ob nach kirchlichem Selbstverständnis durch den Betrieb des Krankenhauses eine dem religiösen Auftrag der Kirche entsprechende und dem Zweck kirchlicher Fürsorge gegenüber den Menschen dienende Aufgabe erfüllt werden soll. Dabei ist nicht nur dann der Kernbereich kirchlicher Aufgaben betroffen, wenn es um direkte Seelsorge geht. Entscheidend ist, ob die Kirche mit der Einrichtung ihren Aufgaben gerecht werden will. Hierzu gehören nach dem Selbstbild der Kirche insbesondere auch karitative und fürsorgliche Aufgaben, wozu nicht nur ehrenamtliche bzw. unentgeltliche Betreuungsaufgaben zählen, sondern auch der notwendigerweise wirtschaftliche Betrieb von Betreuungsangeboten für hilfsbedürftige Menschen, wie z.B. von Kindergärten, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern. Dies ist vorliegend der Fall. Zutreffend hat das Landgericht insoweit auch darauf verwiesen, dass sich der karitative Aspekt der kirchlichen Trägerschaft auch aus den eigenen

Ausführungen der Beklagten auf ihrer Krankenhaus-Homepage ergibt. Dort wird unter der Rubrik 'über uns' die persönliche Zuwendung als eine ihrer besonderen Stärken bezeichnet, wobei sich aus dem grundlegenden christlichen Selbstverständnis – dem Dienst am Menschen – die hohe Qualität von Pflege und Medizin ableite. Als evangelische Einrichtung sei das Unternehmen fest in einem christlichen Weltbild verankert.“ (OLG Hamm 23. 9. 2022, 26 W 6/22, Rz 17) Die **Diskussion allfälliger Konsequenzen** für die Zuständigkeitsverteilung unter den beiden österreichischen Aufsichtsbehörden ist **noch nicht abgeschlossen**.

Im Oktober 2023 nutzte der Datenschutzsenat die in seiner bisherigen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen zu einer **Überarbeitung der Geschäftsordnung**. Außerdem begann er mit den **Vorbereitungen von Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen** (Art. 58 Abs. 1 lit. b DSGVO).

(Zl. SY-SEN04-001247/2023)

22. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2023

mit Vergleichszahlen aus 2022 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2023	2022
Superintendentenz	EUR	
Burgenland	2.906.912,69	2.795.105,50
Kärnten	3.883.503,42	3.666.972,20
Niederösterreich	3.374.075,12	3.200.848,51
Oberösterreich	4.431.918,66	4.388.508,75
Salzburg-Tirol	2.899.005,49	2.758.522,62
Steiermark	3.601.161,70	3.511.244,83
Wien	4.591.945,08	4.383.131,48
	25.688.522,15	24.704.333,89

Steigerung 2023 gegenüber 2022:

3,98 % (984.188,27)

(Zl. WI-KBT03-001251/2023)

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 13. Novelle 2023 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.

Mit der gegenständlichen Kirchenverfassungsnovelle werden notwendige Verbesserungen vorgenommen bzw. Versehen beseitigt, die aus Anlass der Novellierung der Geschäftsordnungen für die Synode A.B. sowie die Generalsynode aufgrund der 4. Novelle 2022 der Kirchenverfassung zur vermehrten Integration der

Evangelischen Kirche A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 2/2023, festgestellt wurden.

Zusätzlich wurde durch die Novellierung des Art. 87 Abs. 2 betreffend die Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B., sowie von Art. 116 a Abs. 2, für folgende Situationen eine Regelung getroffen:

Es ist möglich, dass aufgrund von Beschlüssen und Wahlen in der Generalsynode ein weltliches Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. gewählt wird, welches dem Kirchenregiment H.B. angehört. Aus der grundsätzlichen staatskirchenrechtlichen Regelung des § 1 Protestantengesetz 1961, gemäß der die Evangelische Kirche A.u.H.B. aus zwei selbstständigen gesetzlich anerkannten Kirchen besteht, nämlich der Kirche A.B. und der Kirche H.B., ist es nicht möglich, dass ein Mitglied des Kirchenregimentes H.B. in das Leitungsorgan der Evangelischen Kirche A.B. gewählt wird. Für diesen Fall wird nun die Möglichkeit geschaffen, dass der Evangelische Oberkirchenrat A.B. aus vier bis maximal fünf Mitgliedern besteht, wobei zwei geistliche Mitglieder (inklusive Bischof/Bischöfin) und zwei bis drei weltliche Mitglieder sind. Die Anzahl der weltlichen Mitglieder legt die konstituierende Session der Synode A.B. fest. Wird beispielsweise ein weltliches, hauptamtliches Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. für rechtliche oder wirtschaftliche Angelegenheiten aus dem Kirchenregiment H.B. gewählt, kann die Synode A.B. beschließen, dass für die kommende Funktionsperiode der Oberkirchenrat A.B. nur aus vier Mitgliedern besteht, daher auf die Wahl eines ehrenamtlichen weltlichen Mitgliedes für juristische oder wirtschaftliche Angelegenheiten verzichtet wird. Dafür ist im gegenständlichen Fall vorgesehen, dass das Kirchenamt A.u.H.B. dem jeweiligen Oberkirchenrat A.B. sowie dem Oberkirchenrat H.B. die entsprechende juristische Beratung zur Verfügung zu stellen hat, wenn es an einem entsprechenden juristischen Mitglied im betreffenden Oberkirchenrat mangelt.

Die gegenständliche Lösung lässt auch eine andere Variante zu, wenn beispielsweise in den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. als weltliches Mitglied für rechtliche Angelegenheiten ein weltliches Mitglied aus dem Kirchenregiment H.B. gewählt wird. In einem solchen Fall kann beispielsweise die Generalsynode für ein ehrenamtliches Mitglied für rechtliche Angelegenheiten im Oberkirchenrat A.u.H.B. einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus dem Kirchenregiment A.B. wählen, welches dann bei fünf Mitgliedern des Oberkirchenrates A.B. als weltliches juristisches Mitglied des Oberkirchenrates A.B. gewählt wird.

Diese flexible Regelung soll sicherstellen, dass nicht ein unnötiger Personalaufwand, auch im Bereich ehrenamtlicher, weltlicher Mitglieder, betrieben wird. Diese Regelung gilt selbstverständlich auch dann, wenn ein Oberkirchenrat A.u.H.B. aus dem Kirchenregiment H.B. für andere als rechtliche oder wirtschaftliche Angelegenheiten gewählt werden sollte.

Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2023 (betreffend § 55 Abs. 8)

Die Regelung des § 55 Abs. 8 der Ordnung des geistlichen Amtes vollzieht innerkirchlich die Rechtsprechung des EuGH zu Artikel 7 RL 2003/88/EG – EuGH 25.11.2021, C-233/20 – sowie die Rechtsprechung des OGH vom 17.2.2022, 9 ObA 150/2 f zu § 10 Abs. 2 Urlaubsgesetz. Die letztgenannte Bestimmung wurde im Sinne der unionsrechtlichen Rechtsprechung durch die Novellierung in BGBl I 2022/167 staatlicherseits angepasst. Das zwingend in diesem Bereich anwendbare Urlaubsrecht wird nun auch für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen innerkirchlich nachvollzogen.

Motivenbericht: Dienstordnung 2012 – 1. Novelle 2023 (betreffend Ausbildungszeiten)

Gemäß § 19 Abs. 2 Z 3 Dienstordnung 2012 sind Ausbildungszeiten nach dem 18. Lebensjahr zur Erfüllung der für die Verwendung erforderlichen Voraussetzungen und Anforderungen höchstens bis zum Ausmaß der Regelstudienzeiten anzurechnen. Die Dienstordnung gilt auch für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (keine Ausnahme in § 2 DO 2012).

Die Mindestgehälter-Verordnung unterscheidet für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen aber bei den Mindestgehältern nach den abgelegten Prüfungen (A bis C), A-Prüfung heißt erste und zweite Diplomprüfung, B-Prüfung nur erste Diplomprüfung. Die Ausbildung eines Kirchenmusikers oder einer Kirchenmusikerin wird somit bereits durch höhere Mindestgehälter in jedem Biennium berücksichtigt. Mit der Novelle wird klargestellt, dass es bei dieser Konstellation nicht zu einer doppelten Anrechnung des Studiums kommt, somit § 19 Abs. 2 Z 3 DO 2012 nicht Anwendung findet.

Motivenbericht: Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt

Am 1. Juli 2023 wurde von der Generalsynode die Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich (Gewaltschutzrichtlinie) beschlossen und im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich verlautbart (ABl. Nr. 105/2023). In Ausführung der Gewaltschutzrichtlinie soll nunmehr ein Kirchengesetz betreffend die „Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt“ erlassen werden.

Vom Anwendungsbereich dieses Kirchengesetzes sind insbesondere Einrichtungen der Diakonie sowie sonstige kirchliche Einrichtungen, sofern für diese eine eigene unabhängige Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt besteht, ausgenommen. An diese von der Ausnahme umfassten Ombudsstelle(n) sind Beschwerden und Anfragen, die deren Wirkungsbereich betreffen, von der in dieser Ordnung genannten kirchlichen Ombudsstelle weiterzuleiten.

Das Kirchengesetz übernimmt die Definition von Gewalt und das Verbot von Gewaltanwendung aus der Gewaltschutzrichtlinie.

Die vom Oberkirchenrat A.u.H.B. zu bestellende Ombudsperson und deren Vertretung sind entweder von der Kirche anzustellen oder von dieser im Rahmen eines Werkvertrages zu beauftragen (vgl. § 5 Abs. 1).

Näher geregelt ist die Behandlung von Beschwerden und Anfragen im Zusammenhang mit (Verdachts-)Fällen von Gewalt durch die Ombudsstelle, die zu bestellende Ombudsperson und die beauftragte Stelle für Generalprävention.

Von der oder dem Beauftragten für Gewaltprävention ist im Zusammenwirken mit der Ombudsperson ein schriftlicher Bericht über ihre Tätigkeit an die Generalsynode vorzulegen. Ferner können diese Personen in der Generalsynode darüber auch (ergänzend) mündlich berichten.

Motivenbericht: Diakonie – Standortbestimmung und Herausforderungen

Das Dokument „Diakonie – Standortbestimmung und Herausforderungen“ ist die gemeinsame Grundsatzklärung zu Diakonie von Evangelischer Kirche A.u.H.B. in Österreich und Diakonie Österreich. Die aktuell gültige Fassung ist aus dem Jahr 2013.

Eine Überarbeitung ist aus mehreren Gründen angezeigt:

- In vielen Punkten ist das Papier immer noch hervorragend. In manchen Punkten ist es nach zehn Jahren nicht mehr auf dem aktuellsten Stand. Die Aspekte Klimaneutralität/Klimagerechtigkeit sowie Menschenrechte fehlen. Neue sozialstaatliche Problemlagen sind entstanden (Versorgungskrise in den Bereichen Pflege, Gesundheit, Kinderbetreuung etc.). Diese Aspekte wurden ergänzt.

- In der Diakonie wird intensiv mit dem Papier in der diakonie-theologischen Schulung von Führungskräften und Mitarbeitenden gearbeitet. Dabei wurde festgestellt, dass es an manchen Punkten zu Missverständnissen kommt.

Insbesondere das Kapitel zu Mission ist in seiner Kürze schwer verständlich. Es wurde entsprechend erklärender formuliert. Nicht-evangelische Mitarbeitende der Diakonie fühlen sich bei manchen Formulierungen nicht angesprochen bzw. gemeint. Dem soll durch die Vorbemerkung begegnet werden.

- 2024 feiert die Diakonie in Österreich ihr 150-jähriges Bestehen – ein schöner Anlass für eine Überarbeitung.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein neues Papier handelt, sondern um eine Überarbeitung. Die Grundaussagen des Papiers in der aktuell gültigen Version gelten weiter. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass es sich um ein diakonisches Grundsatzpapier handelt. Das spiegelt sich in der sprachlichen Ausgestaltung. Für eine breitere Zielgruppe soll – nach erfolgter Beschlussfassung – auch die aktuelle Version der Standortbestimmung in „leichter lesen“ überarbeitet werden.

Der Diakonische Rat hat in seiner 144. Sitzung am 14. März 2023 beschlossen, mit untenstehender Überarbeitung an die Kommission für Diakonie und soziale Fragen heranzutreten. Die Kommission für Diakonie und soziale Fragen hat untenstehende Überarbeitung in ihrer Sitzung am 2. Oktober 2023 einstimmig beschlossen. Weiters hat die Kommission für Diakonie und soziale Fragen beschlossen, die überarbeitete Version der Standortbestimmung der Generalsynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.
